
S 12 KR 365/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	hauptberuflich selbständig Versicherte Krankengeld Künstlersozialversicherung Wahlerklärung
Leitsätze	1. Bei KSVG Versicherten entsteht der Anspruch auf Krankengeld von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an (§ 46 Satz 4 SGB V). Der Anspruch beginnt somit am 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. 2. Die Entstehung des Anspruchs setzt keine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit voraus. 3. Wie auch bei Versicherten, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V abgegeben haben, setzt der Krankengeldanspruch der nach dem KSVG Versicherten dann nicht eine zuvor bestehende „ununterbrochene“ Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen voraus, wenn die einzelnen Arbeitsunfähigkeitszeiten auf derselben Erkrankung beruhen (Verweis auf BSG vom 28.03.2019, B 3 KR 15/17 R).
Normenkette	SGB V § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V § 46 Satz 4
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 12 KR 365/20
Datum	25.11.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 KR 567/20
Datum	02.02.2023
3. Instanz	

Datum

-

Â

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.11.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig sind KrankengeldansprÃ¼che der KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagten fÃ¼r die Zeiten vom 12.03.2019 bis 05.04.2019, 23.04.2019 bis 28.04.2019 und 30.04.2019 bis 12.05.2019.

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin ist als arbeitnehmerÃ¤hnliche freie Mitarbeiterin beim B (B) tÃ¤tig und versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG). Sie ist bei der Beklagten gegen das Risiko der Krankheit versichert.

Am 12.03.2019 bescheinigte die Ãrztin A der KlÃ¤gerin ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) bis zum 24.03.2019 wegen der Diagnose F 43.0 (akute Belastungsreaktion). Am 01.04.2019 wurde deswegen eine Folgebescheinigung bis zum 05.04.2019 ausgestellt. Eine Erstbescheinigung wegen derselben Diagnose stellte A am 23.04.2019 bis zum 28.04.2019 ebenso wie am 02.05.2019 bis zum 12.05.2019 fÃ¼r eine AU ab dem 30.04.2019 aus.

Auf Nachfrage des B wegen der bescheinigten AU vom 23.04.2019 bis 28.04.2019 teilte die Beklagte dem B mit, dass nach ihren Unterlagen AU wegen derselben Erkrankung wie vom 06.08.2018 bis 14.09.2018, 17.09.2018 bis 31.12.2018 sowie 12.03.2019 bis 24.03.2019 und 01.04.2019 bis 05.04.2019 vorliege. Der B lehnte sodann gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin die weitere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab, da bereits 42 Tage Entgeltfortzahlung im Jahr 2018 geleistet worden seien. Zu viel gezahlte Entgeltfortzahlung werde zurÃ¼ckgefordert.

Einen Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r die bescheinigten Zeiten vom 12.03.2019 bis 05.04.2019, 23.04.2019 bis 28.04.2019 und 30.04.2019 bis 12.05.2019 lehnte die Beklagte mit streitigem Bescheid vom 19.07.2019 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ab. Der Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r Versicherte nach dem KSVG beginne nach [Â§ 46 Satz 4 SGB V](#) erst von der siebten Woche, also dem 43. Tag, der AU an. Dies gelte fÃ¼r jede AU, also auch dann, wenn das Mitglied wegen derselben Krankheit erneut arbeitsunfÃ¤hig werde. Die nach dem KSVG Versicherten kÃ¶nnen jedoch nach [Â§ 53 Abs. 6 SGB V](#) i.V.m. Â§ 27 Abs. 1 der Satzung einen frÃ¼heren Beginn des Krankengeldanspruches wÃ¤hlen. In diesem Fall entstehe der Anspruch auf

Krankengeld entsprechend des gewählten Wahltarifs KGK 15 bereits ab dem 15. Tag der AU. Einen solchen Tarif habe die Klägerin jedoch nicht gewählt.

Die Klägerin trug hierauf vor, dass sie wegen Todes ihres Ehemannes nach schwerer Erkrankung im Jahr 2018 auch 2019 immer wieder an akuter Belastungsreaktion erkrankt gewesen sei und deswegen mehrfach krankgeschrieben worden. In den Tarifbedingungen des B für Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter sei festgelegt, dass in den ersten 42 Tagen Honorarfortzahlung geleistet werde. Danach habe die Krankengeldzahlung der Krankenkasse einzusetzen, auf die der B nach den Tarifbedingungen noch einen Zuschuss leiste. Nach dem SGB V bestehe ein Anspruch für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren für ein und dieselbe Krankheit.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.2020 zurück. Krankengeldanspruch bestanden nicht, da solche jeweils erst ab der siebten Woche der AU vorgesehen seien. Die Zeit der Vorerkrankung vom 06.08.2018 bis zum 31.12.2018 könne auf die Wartezeit nicht angerechnet werden. Auch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.03.2019 ([B 3 KR 15/17 R](#)) sei hierauf nicht anwendbar, da es sich allein auf den Personenkreis der Selbstständigen und nicht auf Künstler beziehe.

Im Klageverfahren am Sozialgericht München (SG) hat die Klägerin dargelegt, dass der Krankengeldanspruch für KSVG-Versicherte nicht zwingend eine vorausgehende ununterbrochene AU voraussetze. Er bestehe vielmehr auch dann, wenn die Summe der AU-Zeiten (wegen derselben Krankheit) insgesamt sechs Wochen erreiche, also ab dem 43. Tag der AU wegen derselben Erkrankung. Die Beklagte verkenne, dass die Entscheidung des BSG vom 28.03.2019 auch für KSVG-Versicherte Geltung habe.

Demgegenüber hat die Beklagte darauf verwiesen, dass es sich in dem vom BSG entschiedenen Fall um eine Wahlerklärung nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) gehandelt habe. Das BSG habe z. B. die Frage offengelassen, welcher Zeitraum generell rückwirkend herangezogen werden müsse. Eine Analogie zu abhängig Beschäftigten mit einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung erscheine schwierig, zumal die Wartetage anders als die Tage der Entgeltfortzahlung nicht auf den Höchstanspruch auf Krankengeld angerechnet würden. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wie zu verfahren sei, wenn es sich nicht um dieselbe Erkrankung handle. Nach Auffassung der Beklagten handle es sich bei dem vom BSG entschiedenen Fall um eine Einzelfallentscheidung.

Mit streitigem Gerichtsbescheid vom 25.11.2020 hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin Krankengeld für die Zeiten vom 12.03.2019 bis 05.04.2019, vom 23.04.2019 bis 28.04.2019 und vom 30.04.2019 bis 12.05.2019 zu zahlen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die mit Unterbrechungen bestehende AU der Klägerin beruhe nach den Angaben auf den AU-Bescheinigungen auf derselben Erkrankung. Das Urteil des BSG in der Rechtssache [B 3 KR 15/17 R](#) sei auch auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Hieraus folge, dass der Krankengeldanspruch in dem Zeitpunkt begonnen habe, als

die Summe der AU-Zeiten 42 Kalendertage (= sechs Wochen, weil sieben Tage) im Jahr 2018/2019 erreicht worden sei, also vom 43. Tag der AU an. Dementsprechend habe die KlÄgerin Anspruch auf Krankengeld jeweils f¼r die ZeitrÄume, f¼r die die AU wegen derselben Krankheit bis zur H¼chstdauer nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) LeistungssprÄche ausl¼se. Dies sei f¼r alle beantragten ZeitrÄume zu bejahen.

Gegen den Gerichtsbescheid hat die Beklagte Berufung eingelegt und ergÄnzt, es gehe vorliegend um einen Krankengeldanspruch in H¼he von insgesamt 2.513,10 EUR brutto (2.241,18 EUR netto). UnabhÄngig von der Frage, ob das Urteil des BSG auch auf KSVG-Versicherte erstreckt werden k¼nne, habe die Entscheidung aus Sicht der Beklagten keine Wirkung Åber den dort entschiedenen Einzelfall hinaus. Aus Sicht der Beklagten sei die Entscheidung des BSG zu Unrecht ergangen. Das BSG habe die Grenzen einer grammatikalischen Auslegung nach der juristischen Methodenlehre Åberschritten, da die Formulierung â¼der Anspruch entsteht von der siebten Woche der AU anâ¼ aus sich heraus verstÄndlich und eindeutig sei. Einer redaktionellen Klarstellung habe es Åberhaupt nicht bedurft. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus der systematischen Auslegung. Das BSG bleibe eine ErklÄrung schuldig, warum die Wartezeit des [Â§ 46 Satz 2 SGB V](#) mit einer nach Zeit bestimmten maximalen Leistungsmenge vergleichbar sein soll.

Auch die Gesetzgebungshistorie f¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Bereits bei der vor dem Jahr 2009 geltenden Regelung des [Â§ 44 Abs. 2 SGB V](#), der auf die Satzung f¼r freiwillig Versicherte verwiesen hat, sei klar gewesen, dass die Wartezeit f¼r jede AU neu anzusetzen sei (vgl. z. B. BSG vom 14.02.2007, [B 1 KR 16/06 R](#)). An der Konzeption der Wartezeit ab Beginn der AU habe der Gesetzgeber auch nicht mit den weiteren GesetzesÄnderungen gerÄttelt. Es sei daher davon auszugehen, dass eine Änderung Åberhaupt nicht beabsichtigt gewesen sei.

Schlie¼lich habe das BSG seine Entscheidung ausdr¼cklich auch nur auf die Personengruppe der hauptberuflich selbststÄndigen Versicherten bezogen, die eine WahlerklÄrung abgegeben hÄtten. Die Gruppe der KSVG-Versicherten sei zwar erwÄhnt, jedoch insbesondere im Rahmen der Auslegung der Historie nicht weiter ber¼cksichtigt worden. Deswegen k¼nne nicht per se angenommen werden, dass das BSG seine Entscheidung auch auf KSVG-Versicherte habe erstrecken wollen. Es handle sich um eine Rechtsfrage von grundsÄtzlicher Bedeutung wegen einer Vielzahl von FÄllen.

Die Beklagte beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¼nchen vom 25.11.2020 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 19.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2020 abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,
die Berufung zur¼ckzuweisen.

Zur ErgÄnzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten und gewechselten Schriftst¼tze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet über die Berufung der Beklagten im Verfahren nach [Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), dem die Beteiligten zugestimmt haben.

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG entschieden, dass der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 04.03.2020 rechtswidrig ist. Die Klägerin hat Anspruch auf Krankengeld auch für die Zeiten ihrer Arbeitsunfähigkeit vom 12.03.2019 bis 05.04.2019, vom 23.04.2019 bis 28.04.2019 und vom 30.04.2019 bis zum 12.05.2019.

Versicherte haben nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB V](#) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden.

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben nach Absatz 2

1. (â€¦),
2. hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, es sei denn, das Mitglied erklärt gegenüber der Krankenkasse, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (Wahlerklärung).

Vorliegend besteht trotz der (hauptberuflich) selbständigen Tätigkeit der Klägerin kein Ausschluss nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 \(1. HS\) SGB V](#), da die Klägerin als freiberufliche Publizistin zwar selbstständig tätig ist, jedoch eine Pflichtversicherung gem. [Â§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 SGB V](#) nach den Bestimmungen des KSVG besteht. Der Anspruch auf Krankengeld ist daher nicht von der Abgabe einer Wahlerklärung abhängig.

Die Klägerin war in den streitigen Zeiträumen arbeitsunfähig erkrankt. Bei Arbeitnehmern liegt AU vor, wenn der Versicherte aufgrund der Krankheit seine zuletzt vor der AU ausgeübte Beschäftigung nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit ausführen kann (st. Rsp., vgl. Urteil des BSG vom 30.05. 1967 â€¦)